

## **MERKBLATT über die Untersuchungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG)**

vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965)  
zuletzt geändert durch Artikel 8a des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 965)

Jugendlicher nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz ist, wer das 15. aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Um Jugendliche beim Übergang in das Arbeits- und Berufsleben vor Schädigungen ihrer Gesundheit und ihrer körperlichen Entwicklung zu schützen, müssen sie vor Aufnahme der ersten Beschäftigung nach den Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes ärztlich untersucht werden. Die Untersuchung darf nicht vor Vollendung des 15. Lebensjahres durchgeführt werden und hat 14 Monate Gültigkeit.

Für die Untersuchungen besteht freie Arztwahl, die Untersuchung kann also von jedem Arzt (Betriebsarzt, Arbeitsmediziner, Arzt in einem Arbeitsmedizinischen Zentrum, Arzt im Gesundheitsamt, niedergelassener Arzt oder Arzt im Krankenhaus) vorgenommen werden.

Für Jugendliche mit Hauptwohnsitz im Lande Mecklenburg-Vorpommern trägt das Land die Kosten der Untersuchungen, die nach dem Gesetz erforderlich sind. Nicht erstattet werden die Fahrkosten zum und vom Arzt.

Den für die Untersuchung notwendigen Untersuchungsberechtigungsschein erhält der Jugendliche bei der für seinen Hauptwohnsitz zuständigen Meldebehörde.

Da der Untersuchungsberechtigungsschein für die Erstuntersuchung grundsätzlich nur **einmal** erteilt wird und die Untersuchung bei Beginn der Beschäftigung nicht länger als 14 Monate zurückliegen darf, muss darauf geachtet werden, dass sich der Jugendliche nicht früher als 14 Monate vor Beschäftigungsbeginn untersuchen lässt.

### **ERSTUNTERSUCHUNG**

Ein Jugendlicher, der in das Berufsleben eintritt, darf erst beschäftigt werden, wenn dem Arbeitgeber die ärztliche Bescheinigung darüber vorliegt, dass der Jugendliche untersucht worden ist.

Mit der Erstuntersuchung stellt der Arzt fest, ob der Jugendliche durch die Beschäftigung mit bestimmten Arbeiten in seiner Gesundheit oder weiteren Entwicklung gefährdet wäre. Die Untersuchung dient somit auch der Beratung zur Berufswahl. Sie stellt aber **keine Tauglichkeitsuntersuchung** für eine konkrete Tätigkeit dar.

Eine Beurteilung des Gesundheits- und Entwicklungsstandes des Jugendlichen ist dem untersuchenden Arzt nur möglich, wenn er genaue Auskünfte über die bisherigen Erkrankungen des Jugendlichen erhält. Deshalb sollte ein Elternteil, soweit dies möglich ist, den Jugendlichen zur Untersuchung begleiten. Der Arzt hat dann auch die Möglichkeit, ihm aufgrund des Untersuchungsergebnisses Hinweise und Ratschläge für eine ggf. notwendige Vorsorgemaßnahme oder Behandlung zu geben.

Zur Erleichterung für den Arzt wird gebeten, den beigelegten Erhebungsbogen ausgefüllt zur Untersuchung mitzubringen. Die Angaben und das Ergebnis der Untersuchung werden vom Arzt vertraulich behandelt.

### **ERGÄNZUNGSUNTERSUCHUNG**

Kann der untersuchende Arzt den Gesundheits- und Entwicklungsstand nur beurteilen, wenn zusätzlich ein Arzt einer anderen Fachrichtung für sein Fachgebiet eine Beurteilung vorgenommen hat, so kann er eine Ergänzungsuntersuchung veranlassen. Sie muss auf dem dafür vorgesehenen speziellen Überweisungsformular **begründet** werden.

### **ERSTE NACHUNTERSUCHUNG**

Bevor das erste Beschäftigungsjahr abläuft, muss sich der Jugendliche zwingend einer Nachuntersuchung unterziehen, es sei denn, er hat das 18. Lebensjahr bereits vollendet. Die Untersuchung sollte möglichst von demselben Arzt durchgeführt werden, der bereits die Erstuntersuchung durchgeführt hat. Den Untersuchungsberechtigungsschein dafür erhält der Jugendliche ebenfalls bei der für den Hauptwohnsitz zuständigen Meldebehörde.

Der Zweck der Nachuntersuchung, die frühestens neun Monate nach der Aufnahme der ersten Beschäftigung vorgenommen werden kann, besteht vor allem darin, die Auswirkungen der Beschäftigung auf die Gesundheit und Entwicklung des Jugendlichen festzustellen. Sind zwei Monate nach Ablauf des ersten Beschäftigungsjahres verstrichen, ohne dass der Jugendliche eine ärztliche Bescheinigung über seine Nachuntersuchung dem Arbeitgeber vorgelegt hat, darf dieser den Jugendlichen nicht weiter beschäftigen.

## **WEITERE NACHUNTERSUCHUNGEN (FREIWILLIG)**

Bis zum vollendeten 18. Lebensjahr kann sich der Jugendliche nach Ablauf jedes weiteren Jahres erneut untersuchen lassen. Den Untersuchungsberechtigungsschein erhält er von der für den Hauptwohnsitz zuständigen Meldebehörde. Die Kosten der Untersuchung trägt ebenfalls das Land.

## **AUßERORDENTLICHE NACHUNTERSUCHUNG**

Eine zusätzliche Untersuchung außerhalb des gesetzlich vorgeschriebenen Zeitrahmens ist angezeigt, wenn eine Untersuchung ergibt, dass ein Jugendlicher hinter seinem altersentsprechenden Entwicklungsstand zurückgeblieben ist, die Auswirkungen der Beschäftigung auf Gesundheit oder Entwicklung des Jugendlichen noch nicht zu übersehen sind oder sonstige gesundheitliche Schwächen oder Schäden festgestellt wurden.

Die Untersuchungsberechtigungsscheine für außerordentliche Nachuntersuchungen werden den Personensorgeberechtigten auf Anforderung des Arztes, der die Erst- bzw. Nachuntersuchung durchgeführt hat, vom Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V, Abt. Arbeitsschutz und technische Sicherheit zugeschickt.

## **BESCHEINIGUNG DES ARZTES**

Der Arzt teilt den Personensorgeberechtigten auf einem besonderen Formblatt das wesentliche Ergebnis der Untersuchung mit. In dieser Mitteilung sind eine ggf. notwendige außerordentliche Nachuntersuchung sowie die Arbeiten vermerkt, deren Ausübung der Arzt die Gesundheit des Jugendlichen für gefährdet hält. Diagnosen oder medizinische Befunde werden nicht mitgeteilt. Außerdem erhält der Jugendliche eine für den Arbeitgeber bestimmte Bescheinigung darüber, dass die Untersuchung durchgeführt worden ist. Auf ihr hat der Arzt gleichfalls die Arbeiten zu vermerken, bei deren Ausübung er die Gesundheit des Jugendlichen für gefährdet hält.

Der Arbeitgeber hat die ärztliche Bescheinigung bis zur Beendigung der Beschäftigung, längstens jedoch bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des Jugendlichen, aufzubewahren.

## **BESCHÄFTIGUNGSVERBOT**

Benennt der untersuchende Arzt in seiner Bescheinigung Arbeiten, durch die er die Gesundheit des Jugendlichen für gefährdet hält, so darf der Jugendliche mit solchen Arbeiten nicht betraut werden.

Ausnahmen von diesem Beschäftigungsverbot können nur unter bestimmten Voraussetzungen von der Aufsichtsbehörde zugelassen werden. Anträge für solche Ausnahmeregelungen können vom Arbeitgeber bzw. von dem/den Personensorgeberechtigten beim Staatlichen Gewerbeamt im Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V, Abt. Arbeitsschutz und technische Sicherheit gestellt werden. Die Personensorgeberechtigten müssen den Arzt, der die Untersuchung durchgeführt hat, dafür von seiner Schweigepflicht entbinden.

## **WECHSEL DES ARBEITGEBERS**

Scheidet ein Jugendlicher aus einem Beschäftigungsverhältnis aus, so hat der Arbeitgeber ihm die Bescheinigungen auszuhändigen. Der neue Arbeitgeber darf den Jugendlichen erst beschäftigen, wenn ihm die Bescheinigung über die Erstuntersuchung und, falls seit der Aufnahme der Beschäftigung ein Jahr vergangen ist, die Bescheinigung über die erste Nachuntersuchung vorliegt.

## **AUSNAHMEN**

Die ärztlichen Untersuchungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz sind nicht notwendig, wenn der Jugendliche nur geringfügig oder nicht länger als zwei Monate beschäftigt wird und sich die Tätigkeit ausschließlich auf leichte Arbeiten beschränkt, die gesundheitliche Nachteile nicht befürchten lassen. Die Zeitbegrenzung muss jedoch bereits bei Aufnahme einer derartigen Beschäftigung feststehen.

Mit Vollendung des 18. Lebensjahres sind ärztliche Untersuchungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz nicht mehr erforderlich.

## **AUSKÜNFTE**

Weitere Auskünfte zu Fragen der Anwendung des Jugendarbeitsschutzgesetzes erteilen Ihnen die Mitarbeiter des Gewerbeärztlichen Dienstes im Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V (LAGuS M-V), Abt. Arbeitsschutz und technische Sicherheit:

An der Hochstraße 1  
**17036 Neubrandenburg**  
Telefon 0395/380-59607  
Telefax 0395/380-59730

örtlich zuständig für den Landkreis Mecklenburgische Seenplatte, die amtsfreien Gemeinden Pasewalk, Strasburg und Ueckermünde sowie die Mitgliedsgemeinden der Ämter Am Stettiner Haff, Löcknitz-Penkun, Torgelow-Ferdinandshof, Uecker-Randow-Tal, Peenetal/Loitz und Jarmen-Tutow

Erich-Schlesinger-Straße 35  
**18059 Rostock**  
Telefon 0381/331-59000  
Telefax 0381/331-59048

örtlich zuständig für die Hansestadt Rostock sowie für den Landkreis Rostock

Friedrich-Engels-Straße 47  
**19061 Schwerin**  
Telefon 0385/3991 102  
Telefax 0385/3991 155

örtlich zuständig für die Landeshauptstadt Schwerin sowie für die Landkreise Nordwestmecklenburg und Ludwigslust-Parchim

Frankendamm 17  
**18439 Stralsund**  
Telefon 03831/2697-59810  
Telefax 03831/2697-59877

örtlich zuständig für den Landkreis Vorpommern-Rügen, die Hansestadt Greifswald, die amtsfreien Gemeinden Anklam und Heringsdorf sowie die Mitgliedsgemeinden der Ämter Am Peenestrom, Anklam-Land, Landhagen, Lubmin, Usedom-Nord, Usedom-Süd und Züssow